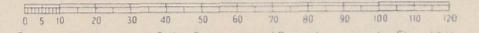


Stadt Hofheim am Ts. Stadtteil Langenhain

für das Gebiet -BIRKENFELD II-

Maßstab 1:1000



Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Berechnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatastr. nach dem Stande vom Juni 1972 übereinstimmen.

Ffm-Höchst, den 12. Dez. 1977
Landrat des Main-Taunus Kreises
im Auftrag
Vermessungsdirektor

Entworfen und aufgestellt nach § 2,8 des BBauG vom 23.9.1960 im Einvernehmen mit

dem
Hofheim a. Ts. den 10.4.1972
dem
Main-Taunus-Kreis den 10.4.1972
Bürgermeister
Baudirektor
Stadtbaumeister

Der Planentwurf mit Begründung hat gem. § 2 Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 12.4.1977 bis 12.5.1977 zu jedermanns Einsicht offen gelegen.

Hofheim am Taunus, den 13.5.1977

Bürgermeister

Gemäss den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes wurde dieser Bebauungsplan in der Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vom 8.11.1977 als Satzung beschlossen.

PLANUNGSRECHTLICHE FESTLEGUNGEN

1) Die an den obengenannten Straßen liegenden Baugebiete sind entsprechend den im Plan dargestellten Merkmalen als Misch- bzw. Gewerbegebiet ausgewiesen.

- geplante Straßenlinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Flurgrenze
- Grenze zwischen verschied. Baugebieten
- Geltungsbereichsgrenze
- MI Mischgebiet
- GE Gewerbegebiet
- o offene Bauweise
- g geschlossene Bauweise
- II Geschößzahl
- 0,4/0,8 GRZ/GFZ (Grundflächenzahl / Geschößflächenzahl)
- geplante Trafostation
- Firstrichtung
- zwingende Bepflanzung nach § 9 Abs.(1) BBauG Nr.14 u.15
- nicht bebaubare Fläche
- bebaubare Fläche
- vorhandene Gebäude
- öffentliche Verkehrsfläche

Hofheim am Taunus, den 9.11.1977

Bürgermeister

Genehmigungsvermerk

Genehmigt

mit Vig. vom 24.2.1978

Az. V/13-61 d 04101

Darmstadt, den 24.2.1978

Der Regierungspräsident

im Auftrag



Dieser vom Herrn Regierungspräsidenten in Darmstadt gem. § 11 BBauG am genehmigte Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Die Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt wurde durch Veröffentlichung in der Hofheimer Zeitung am bekanntgemacht.

Hofheim am Taunus, den

Bürgermeister

Die Festlegungen der bereits bestehenden u. rechtsverbindlichen Bebauungspläne nach § 2 B. BauG u. d. nach §§ 173 u 174 weitergeltenden Bauleitpläne sind in den vorliegenden Bebauungsplan, soweit a. esse nicht durch den aufgestellten Bebauungsplan geändert oder aufgehoben wurden, übernommen worden.
Für das Gebiet dieses Bebauungsplanes werden alle bisher geltenden Bauungs- u. als solche weitergeltenden Bauleitpläne mit Ausnahme des Flächenutzungsplanes außer Kraft gesetzt.



Mit Genehmigung des Katasteramtes Ffm. (Hofheim) am 27.7.1972 Az. L-S 1276/12/878
Hofheim am Taunus, den 27.7.1972
Stadtverwaltung Hofheim
zur Aufstellung eines Bebauungsplans

Rechtskräftig am 16.3.78
 GEÄNDERT ERGÄNZT
Durch Bebauungsplan Nr.: 59
Rechtskraft am: